

# **SATZUNG**

des

**Skate ´n Fun Saar-Pfalz e. V.**

Fassung Version 3.0

vom

21.10.2015

**Inhaltsverzeichnis:**

Inhaltsverzeichnis: .....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Vereinszweck .....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Die Rechte der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Die Pflichten der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Datenschutz.....	4
§ 7 Kommunikation .....	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Ausschluss eines Mitglieds .....	5
§ 10 Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 11 Organe des Vereins.....	5
§ 12 Der Vorstand.....	6
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands .....	6
§ 14 Mitgliederversammlung .....	7
§ 15 Satzungsänderung .....	8
§ 16 Beurkundung von Beschlüssen .....	9
§ 17 Kassenprüfung .....	9
§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	9
§ 19 Inkrafttreten der Satzung.....	9

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Skate 'n Fun Saar-Pfalz e. V.**“
- (2) Er hat den Sitz in Zweibrücken und wird den Fachverbänden SERV und/oder dem RPERV angegliedert an deren Satzungen er sich bindet.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Eissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Gestaltung von Breitensportangeboten für Erwachsene verwirklicht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden. Eine Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über welche der geschäftsführende Vorstand abschließend entscheidet.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung. Sie ist endgültig.
- (3) Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und mit der Zahlung des Beitrags wirksam.

## **§ 4 Die Rechte der Mitgliedschaft**

- (1) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (2) Zur persönlichen Stimmabgabe seiner nicht übertragbaren Stimme bei Abstimmungen oder Wahlen, insofern das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Mitgliedsbeiträge bis zur Wahl vollständig beglichen sind.

- (3) Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auf schriftlichem Antrag gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 37 BGB, wenn 1/3 der Mitglieder dies fordern, siehe hierzu auch § 14 Mitgliederversammlung.
- (4) Einladung und Teilnahme an offiziellen Vereinsveranstaltungen.

## **§ 5 Die Pflichten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich nicht gegen Vereinsinteressen zu verstoßen (Treuepflicht) und sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes einzusetzen.
- (2) Termingerechte Entrichtung der durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten und jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern und/oder deren Erziehungsberechtigten folgende personenbezogene Daten erhoben:
  - Name, Vorname
  - Wohnort
  - Geburtsdatum
  - Familienstand
  - E-Mail-Adresse
  - Telefon-/Mobil Nummer
  - Beruf (Optionale Angabe)
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied eines der regionalen Fachverbände muss der Verein Skate ‚n‘ Fun die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der vereinseigenen Homepage, am schwarzen Brett, evtl. in einer Vereinszeitschrift, oder in der regionalen Presse. Die Mitglieder haben aber die Möglichkeit, jederzeit einer geplanten Veröffentlichung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu widersprechen.

## **§ 7 Kommunikation**

- (1) Die Kommunikation im Verein kann in Textform auch mittels elektronischer Medien erfolgen.
- (2) Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn diese an die dem Verein durch die Mitglieder übermittelte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet sind.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, oder Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein, nach Maßgabe § 9 Ausschluss eines Mitglieds, oder durch die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erklären.

## **§ 9 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, oder den Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss ist endgültig.
- (2) Auch kann ein Vereinsausschluss erfolgen, sollte das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung trotz einer schriftlichen Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand, 6 Monate nach Fälligkeit, immer noch nicht nachgekommen sein. Auch dieser Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss ist ebenfalls endgültig

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags an den Verein verpflichtet. Es handelt sich hierbei um sogenannte „Bringschulden“.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise oder jährlich) werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der geschäftsführende Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) optional kann ein Beirat gewählt werden
- (4) die Mitgliederversammlung

## § 12 Der Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen Angelegenheiten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, soweit durch die Satzung oder Gesetz nicht anders bestimmt ist. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorstand
  - b. dem 2. Vorstand (Stellvertreter des 1. Vorstands)
  - c. dem Schatzmeister
- (2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins (zeichnungs-) berechtigt.
- (3) Der **erweiterte Vorstand** berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und kann diesem Gremium Vorschläge und Beschlussvorlagen unterbreiten. Der erweiterte Vorstand nimmt an den Vorstandssitzungen auf Einladung des 1. Vorstands teil, soweit dieser es für wichtig erachtet. Der erweiterte Vorstand **kann** sich aus folgenden Funktionen zusammensetzen:
  - a. Schriftführer
  - b. Sport-/Jugendwart
  - c. Veranstaltungswart
  - d. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
  - e. Sponsorenbeauftragter
  - f. bis zu zwei weiteren Beisitzern
- (4) Der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (5) Vorstandsämter können nur von Vereinsmitgliedern besetzt werden.
- (6) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der geschäftsführende Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Übernahme eines weiteren Amtes betrauen.

## § 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Zu seine Aufgaben zählen insbesondere:
  - a. Vorbereitung und der Mitgliederversammlung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Verwaltungsaufgaben des Vereins
  - d. Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresplanung
  - e. Entscheidungsgewalt bei Vertragsabschluss mit Trainern und Sponsoren
- (2) Die genaue Zuständigkeit der einzelnen Funktionen innerhalb des Gesamtvorstands (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) wird innerhalb der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

## Satzung des Vereins Skate'n Fun Saar-Pfalz e.V.

- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens vierteljährig. Die Vorstandssitzung wird jeweils unter der Bekanntgabe der Tagesordnung/Agenda von dem 1. Vorsitzenden oder in Vertretung durch den 2. Vorstand per schriftlicher Einladung (Mail, postalisch) unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden (1. oder 2. Vorstand). Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Über die Vorstandssitzungen und deren Inhalt sind Protokolle anzufertigen.
- (7) Der jeweilige Vorsitzende (1. oder 2. Vorstand) leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (8) Der Vorstand kann für die Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele Beisitzer benennen. Die Beisitzer werden ebenfalls für eine zweijährige Dauer berufen. Die Beisitzer haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (z. B. Per Mail) oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (10) Dem 1. Vorstand obliegen der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Erfassung der Protokolle kann durch einen Schriftführer durchgeführt werden.
- (11) Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Schatzmeister und dem 1. Vorstand oder in Vertretung durch den 2. Vorstand. Bei Beträgen bis zu 200,00 € genügt die Zeichnung durch den Schatzmeister oder dem 1. Vorstand oder in dessen Vertretung durch den 2. Vorstand.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist nur zur Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens berechtigt, die im Einzelfall 2.000,00 € nicht übersteigen. Ausgaben bis 4.000,00 € bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand), alle höheren Beträge und Aufwendungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (13) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens alle **zwei Jahre** findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum Ende des jeweiligen 2. Quartals des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
  - a) der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält und dies beschließt
  - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies beim Vorstand beantragt hat, gemäß § 37 BGB

## Satzung des Vereins Skate'n Fun Saar-Pfalz e.V.

- (3) Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens **2 Wochen** bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch unter Einhaltung obiger Frist durch die Tagespresse erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere :
  - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes besteht
  - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen haben; sie werden auf zwei Jahre gewählt.
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
  - d) die Entlastung des Vorstandes.
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Verwendung der Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Mitgliedsbeiträge
  - i) die Auflösung des Vereines
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können bis **4 Wochen** an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Eine Stellvertretung bei der Stimmvergabe ist unzulässig.
- (8) Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine **2/3** Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die den Kerninhalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



## **§ 16 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, nachweislich an gemeinnützige Zwecke.
- (4) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

*Eishockey Förderverein Zweibrücken e.V.*

*Bergstraße 7*

*66500 Mausbach*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Vorstandschaft, Zweibrücken, den 21.10.2015

---

Saskia Baumann (1. Vorsitzender)

Dieter Feth (2.Vorsitzender)

Hans-Jürgen Conrad (Schatzmeister)